



PESTALOZZI-GYMNASIUM
BIBERACH AN DER RISS

Stand 03/2015

Schülerbeförderung - Listenverfahren für Schülermonatskarten (für Schüler, die außerhalb des Stadtgebiets Biberach wohnen)

Hinweise des Nahverkehrsamtes des Landkreises Biberach

Vor einigen Jahren wurde zusammen mit den Schulträgern und dem Landratsamt für alle Schulen im Landkreis das Listenverfahren eingeführt. Die Vorteile dieses Verfahrens liegen in der direkten Ausgabe von Schülermonatskarten (SMK) durch die Schule und der **monatlichen Abbuchung des Eigenanteils**.

1. Online-Verfahren

Die Schülermonatskarte (SMK) muss online unter www.schuelermonatskarten.de bestellt werden.

2. Ausgabe der Schülermonatskarten

Die SMK werden von der Schule ausgehändigt.

3. Eigenanteil

Die Höhe des Eigenanteils richtet sich nach der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Biberach (SBS).

Die Höhe des Eigenanteils beträgt derzeit monatlich (ab 01.01.2015):

- Kl. 5 – 10 : 30,70 €
- Kl. 11 – 12 42,10 €

4. Erlass des Eigenanteils

Der Eigenanteil ist für maximal **zwei Kinder** einer Familie zu entrichten und zwar für die Kinder mit dem höchsten Eigenanteil.

Entsprechende Anträge sind für jedes Schuljahr erneut zu stellen (Vordrucke im Sekretariat erhältlich).

Für nachträglich eingereichte Anträge ist rückwirkend keine Befreiung möglich.

5. Bildung und Teilhabe

Sofern Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld), SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden, besteht evtl. die Möglichkeit einer Fahrtkostenübernahme. Gleiches gilt beim Bezug von Wohngeld bzw. Kindergeldzuschlag. Weitere Informationen beim Team Bildung und Teilhabe, Landratsamt Biberach, Tel. 07351 / 52-6500.

6. Lastschriftverfahren

Der Eigenanteil wird im Lastschriftverfahren monatlich vom Girokonto eingezogen. Die Schülermonatskarte kann auch beim jeweiligen Verkehrsunternehmen gekauft werden. Sie ist dann am Ende des Schuljahres mit einem Erstattungsantrag über den Schulträger einzureichen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang der letztmögliche Abgabetermin (31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr geendet hat). In diesem Fall muss man mit den vollen Fahrtkosten in Vorleistung treten und die Schülermonatskarten dem Erstattungsantrag als Nachweis beifügen.

Vom Listenverfahren werden Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen, wenn die Abbuchung des Eigenanteils vom Bankkonto mehrmals nicht möglich war. Beim Ausschluss gilt automatisch die oben erwähnte nachträgliche Erstattungsregelung.

7. Rückgabe von Schülermonatskarten

Wird die Schülermonatskarte für einen Monat nicht benötigt, kann diese bis zum aufgedruckten Rückgabedatum an das Schulsekretariat zurückgeben werden. Bei rechtzeitiger Rückgabe wird für den entsprechenden Monat kein Eigenanteil abgebucht.

Die Abrechnungsstellen bzw. das Landratsamt sind zu informieren, wenn eine Befreiung von der Zahlung des Eigenanteils vorliegt (z. B. 3. Kind) und eine Schülermonatskarte zurückgegeben wird.

8. Verlust einer Schülermonatskarte

Bei Verlust einer Schülermonatskarte kann beim Schulsekretariat gegen eine Gebühr von 10,00 € eine Ersatzkarte angefordert werden, für zwei und mehr Ersatzkarten beträgt die Gebühr 20,00 €.

9. Was ist beim Umzug oder Schulwechsel zu beachten?

Beim Umzug innerhalb des Schuljahres, sind die nicht mehr benötigten Schülermonatskarten beim Schulsekretariat unverzüglich abzugeben, zeitgleich muss ein **Änderungsantrag** mit neuer Anschrift online gestellt werden.

Bei einem Schulwechsel sind die nicht mehr benötigten Schülermonatskarten ebenfalls beim Schulsekretariat abzugeben. Allerdings muss online ein **Neuantrag** gestellt werden.

Bei Fragen – auch zur Preisgestaltung – wenden Sie sich an das Nahverkehrsamt Biberach (Tel. 07351/526414)